

Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr

	Änderung des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am)
	I.
	GS V C/1/1, Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz) vom 7. Mai 1995 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:
<p>Art. 9 Zuständigkeit der Glarnersach</p> <p>¹ Im Rahmen der Schadenverhütung nimmt die Glarnersach insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <p>a. Festlegung brandschutztechnischer Auflagen im Rahmen von Baubewilligungs-, Plangenehmigungs- sowie Betriebs- und Gewerbebewilligungsverfahren unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnismässigkeit;</p> <p>b. Brandschutzkontrollen von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen;</p> <p>c. Ausbildung der Vollzugsorgane;</p> <p>d. Beratung von Bauherrschaft und Baufachleuten in Belangen der Verhütung von Feuer-, Elementar- und anderen Schadenereignissen sowie die Erteilung von Empfehlungen;</p> <p>e. Information der Öffentlichkeit über die Schadenverhütung.</p> <p>f. Erteilung der Zulassung für die Kaminfeger und deren Beaufsichtigung.</p>	<p>f. Erteilung <u>und Entzug</u> der Zulassung für die Kaminfeger und deren Beaufsichtigung.</p>

<p>² Besteht bei Trockenheit oder Wasserknappheit bzw. bei Veranstaltungen die Möglichkeit erhöhter Brandgefahr, ordnet die Glarnersach die erforderlichen Massnahmen an; sie kann Verbote aussprechen.</p>	
<p>Art. 17 Zulassung</p> <p>¹ Die Ausübung der Kaminfegertätigkeit bedarf der Zulassung (Bewilligung) durch die Glarnersach; diese führt eine öffentliche Liste über die zugelassenen Kaminfeger.</p> <p>² Für die Erteilung sind folgende Bedingungen zu erfüllen:</p> <p>a. höhere Fachprüfung;</p> <p>b. ausreichende Berufshaftpflichtversicherung;</p> <p>c. Kenntnisse der Brandschutzvorschriften;</p> <p>d. Gegenrecht des betreffenden Kantons bei ausserkantonalen Gesuchstellenden.</p> <p>³ Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden, insbesondere mit der Pflicht, die Kontroll- und Reinigungsarbeiten im ganzen Kanton, auch in abgelegenen Gebieten, zu verhältnismässigen Kosten auszuführen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt die für die Zulassungserteilung erforderlichen Voraussetzungen im Einzelnen fest und regelt die Anerkennung von ausserkantonalen Fähigkeitsausweisen bzw. Berufszulassungen. Er kann Richttarife für die Kaminfegertätigkeit festlegen.</p>	<p>c. Kenntnisse der Brandschutzvorschriften; d. <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 19 Entzug der Zulassung</p> <p>¹ Die Zulassung für die Ausübung der Kaminfegertätigkeit kann entzogen werden, wenn deren Inhaber</p> <p>a. gegen Berufspflichten verstösst oder brandschutzrechtliche Bestimmungen verletzt;</p>	<p>¹ Die Zulassung für die Ausübung der Kaminfegertätigkeit kann <u>von der Glarnersach</u> entzogen werden, wenn deren Inhaber;</p>

	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	[Ort] [Behörde]